

**Satzung des Motorsportclub Schnaitheim e.V. im ADAC****§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Der am 01. Oktober 1949 in Schnaitheim gegründete Ortsclub führt den Namen: „Motorsportclub Schnaitheim e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Schnaitheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- II. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Zweck und Ziele**

- I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Württemberg. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- II. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- III. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Württemberg und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitglieder kann aufgrund eines Vorstandbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

**§ 4**  
**Aufnahme**

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Anträge auf Aufnahme in den Ortsclub sind schriftlich oder per Onlineaufnahmeformular an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

**§ 5**  
**Beiträge**

- I. Der Ortsclub erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Ortsclubs.
- II. Der Ortsclub ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Ortsclubs notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- III. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Ortsclub einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

**§ 6**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss

innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- V. Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

### **§ 7** **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Mit der Aufnahme in den Ortsclub erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse des Ortsclubs als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleichermaßen gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Ortsclub Mitglied ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Ortsclub laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - c) Änderung der Bankverbindung
- III. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Ortsclub die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Ortsclubs und können diesem nicht entgegenhalten werden. Entsteht dem Ortsclub dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 8** **Organe**

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

**§ 9  
Ordnungen**

- I. Der Ortsclub kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Ortsclubslebens Ordnungen geben. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- III. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen dem jeweils relevanten Personenkreis bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

**§ 10  
Beschlüsse**

- I. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder der Anfechtung von Beschlüssen des Ortsclubs und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- II. Berechtigt zur Anfechtung ist jedes vom Beschluss betroffene Ortsclub- oder Organmitglied.

**§ 11  
Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs ([www.msc-schnaitheim.de](http://www.msc-schnaitheim.de)) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen

- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Württemberg. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Württemberg sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

### **§ 12** **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriebene Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Ortsclubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die

Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- VIII. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- IX. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 13** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

### **§ 14** **Der Vorstand**

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretende Vorsitzende
  3. der Vorstand für Finanzen
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

4. dem Sportleiter
5. dem Jugendleiter
6. dem Beauftragten für Verkehr
7. dem Pressebeauftragten
8. dem Streckenwart
9. dem Marketingbeauftragten
10. dem Instandhaltungsbeauftragten
11. dem Schriftführer
12. Besitzer nach Bedarf

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein.  
Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.

- III. Je zwei Vorstandsmitglieder (Absatz 1) vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 3. sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- IV. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Gesamtvorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands teilnehmen.
- V. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Ortsclubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- VI. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsduer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführt, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführt.

Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Mitglieder des Vorstands berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode kommissarisch zu besetzen.

- VII. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VIII. Die Zusammenlegung von Vorstandssämltern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- X. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

**§ 15**  
**Rechnungsprüfer**

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- II. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

**§ 16**  
**Satzungsänderungen**

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestefordernisse für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

**§ 17**  
**Auflösung**

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Ortsclubs bestellt.

**§ 18**  
**Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50% an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben und die anderen 50% des verbleibenden Vermögens gehen an den Förderverein der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Heidenheim e.V..

**§ 19**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Heidenheim. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.01.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.